



03. Jan. 2001

Abteilung 802

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1

141. Jahrgang

Köln, den 1. Januar 2001

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedens-
tages am 1. Januar 2001 1

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 2 Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsbera-
tungsstellen 6
- Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Josef, An St. Josef 8, 53225 Bonn (Beuel), und
St. Paulus, Siegburger Str. 75, 53229 Bonn (Beuel) im Dekanat
Bonn-Beuel, Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ 9
- Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Lucia, Wilhelm-Sommer-Straße 8, 50189 Elsdorf
(Angelsdorf, und St. Hubertus, Waldstraße 1, 50189 Elsdorf
(Etzweiler) im Dekanat Bedburg, Seelsorgebereich C 10
- Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Severin, Im Perkulum 29, 50678 Köln, und St. Jo-
hann Baptist, An Zint Jan 1, 50678 Köln im Dekanat Köln-Mit-
te (Süd), Seelsorgebereich „Rund um den Clodwigplatz“ 11

- Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St.
Maximilian Kolbe, Lütticher Str. 34, 51149 Köln (Eil) im Dekana-
t Köln-Porz, Seelsorgebereich A 13
- Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Anna, Am Ritterskamp 5, 40885 Ratingen (Lint-
torf), und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Am Löken 67, 40885
Ratingen (Lintorf) im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich B .. 14

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 8 Zuständigkeit für Beerdigungen 16
- Nr. 9 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in
NRW 16

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 10 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priester-
rat 17
- Nr. 11 Weltgebetstag des gottgeweihten Lebens 17
- Nr. 12 Offene Stellen für pastorale Dienste 17
- Nr. 13 Personalchronik 17
- Nr. 14 Pontifikalhandlungen 18

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedensstages am 1. Januar 2001

DIALOG ZWISCHEN DEN KULTUREN FÜR EINE ZIVILISATION DER LIEBE UND DES FRIEDENS

1. Am Beginn eines neuen Jahrtausends macht sich noch augenfälliger die Hoffnung bemerkbar, daß die Beziehungen zwischen den Menschen zunehmend von dem Ideal einer wahrhaft universalen Brüderlichkeit beseelt sein mögen. Solange aber die Menschen nicht gemeinsam dieses Ideal vertreten, wird man keinen stabilen Frieden sicherstellen können. Viele Zeichen geben zu der Annahme Anlass, dass sich diese Überzeugung im Bewusstsein der Menschen immer stärker Bahn bricht. Der Wert der Brüderlichkeit wird von den großen „Chartas“ der Menschenrechte proklamiert, von großen internationalen Institutionen und besonders von der Organisation der Vereinten Nationen anschaulich zum Ausdruck gebracht und schließlich wird er, nachdrücklich wie niemals zuvor, von dem Globalisierungsprozess gefordert, der in zunehmendem Maße die Ziele der Wirtschaft, der Kultur und der Gesellschaft verbindet. Die gleiche Überlegung der Gläubigen in den verschiedenen Religionen ist immer bereiter zu unterstreichen, dass die Beziehung zu dem einzigen Gott und gemeinsamen Vater aller Menschen förderlich dafür sein muss, dass wir uns als Brüder fühlen und als Brüder leben. In der Of-

fenbarung Gottes in Christus kommt dieses Prinzip mit äußerster Radikalität zum Ausdruck: „Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe“ (1 Job 4,8).

2. Gleichzeitig kann uns freilich nicht verborgen bleiben, dass die soeben beschworenen Lichtblicke von ausgedehnten, dichten Schatten verdunkelt werden. Die Menschheit beginnt diesen neuen Abschnitt ihrer Geschichte mit noch offenen Wunden; sie wird in vielen Regionen von erbitterten, blutigen Konflikten heimgesucht; sie kennt das Bemühen um eine recht schwierige Solidarität in den Beziehungen unter Menschen verschiedener Kulturen und Zivilisationen, die auf denselben Gebieten anzutreffen sind, sich inzwischen immer näher kommen und gegenseitig beeinflussen. Alle wissen, wie schwierig es ist, die Argumente der Gegner zu entkräften, wenn auf Grund alten Hasses und belastender Probleme, deren Lösung sich schwer gestaltet, die Herzen erregt und verbittert sind. Aber nicht weniger gefährlich für die Zukunft des Friedens wäre die Unfähigkeit, die Probleme mit Weisheit anzupacken, vor die sich die Menschheit durch die neue Ordnung gestellt sieht, die sie nach und nach übernimmt; die Ursache dieser Entwicklung liegt in der Beschleunigung der Migrationsprozesse und der sich daraus ergebenden neuen Formen des Zusammenlebens zwischen Personen verschiedener Kulturen und Zivilisationen.

3. Es erschien mir daher dringend geboten, jene, die an Christus glauben, und mit ihnen alle Menschen guten Willens

einzuladen, *über den Dialog zwischen den verschiedenen Kulturen und Traditionen der Völker nachzudenken*, indem ich darin den notwendigen Weg aufzeige für den Aufbau einer versöhnten Welt, die fähig ist, mit Gelassenheit in ihre Zukunft zu blicken. Es handelt sich um ein Thema, das im Hinblick auf den Frieden entscheidend ist. Ich freue mich, dass auch die Organisation der Vereinten Nationen diese Dringlichkeit erfasst und dadurch thematisiert hat, dass sie 2001 zum „Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen“ erklärte.

Ich bin natürlich weit davon entfernt zu meinen, zu einem Problem wie diesem ließen sich einfache, gleichsam „gebrauchsfertige“ Lösungen anbieten. Mühsam ist schon allein die Deutung einer Situation, die ständig in Bewegung zu sein scheint, so dass sie jedem im voraus festgelegten Schema entgleitet. Dazu kommt die Schwierigkeit, Grundsätze und Werte zu verbinden, die sich zwar theoretisch in Einklang bringen lassen, konkret aber Spannungselemente aufweisen können, die die Synthese erschweren. Und dann bleibt im Grunde die Mühe, die den sittlichen Einsatz jedes Menschen kennzeichnet, der sich über seinen Egoismus und seine Grenzen Rechenschaft geben muss.

Aber gerade deshalb sehe ich, wie nützlich es ist, gemeinsam über diese Problematik nachzudenken. Zu diesem Zweck beschränke ich mich hier darauf, im Hinhören auf das, was der Geist Gottes den Kirchen (vgl. *Offb* 1,7) und der ganzen Menschheit in diesem entscheidenden Abschnitt ihrer Geschichte sagt, einige orientierende Grundsätze anzubieten.

Der Mensch und seine unterschiedlichen Kulturen

4. Betrachtet man die gesamte Geschichte der Menschheit, ist man immer wieder erstaunt angesichts der umfassenden und vielfältigen Erscheinungsformen der menschlichen Kulturen. Jede von ihnen unterscheidet sich von der anderen durch den besonderen geschichtlichen Weg, der sie kennzeichnet, und durch die daraus folgenden charakteristischen Züge, die sie in ihrer Struktur einzigartig, originell und zu einem einheitlichen Gefüge machen. *Die Kultur ist die qualifizierte Äußerung des Menschen und seiner Geschichte* sowohl auf individueller wie auf kollektiver Ebene. Denn der Mensch wird vom Verstand und vom Willen unablässig dazu angespornt, die Güter und Werte der Natur zu „kultivieren“, indem er die grundlegenden Erkenntnisse, die alle Aspekte des Lebens betreffen,¹ zu immer höheren und systematischen Kultursynthesen zusammenfügt; besonders gilt das für jene Erkenntnisse, die sein soziales und politisches Zusammenleben, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung, den Umgang mit jenen existentiellen Werten und Geltungen, vor allem religiöser Natur, betreffen, die einen Verlauf seiner individuellen und gemeinschaftlichen Geschichte nach wirklich menschlichen Bedingungen erlauben.²

5. Die Kulturen sind immer sowohl von stabilen und bleibenden als auch von dynamischen und zufälligen Elementen gekennzeichnet. Auf den ersten Blick führt die Betrachtung einer Kultur zur Wahrnehmung vor allem der charakteristischen Gesichtspunkte, die sie von der Kultur des Beobachters unterscheiden, und sichert ihr ein typisches Aussehen, in dem Elemente verschiedenster Art zusammenlaufen. In den meisten Fällen entwickeln sich die Kulturen in bestimmten Gebieten, wo sich geographische, historische und ethnische Elemente auf originelle und unwiederholbare Weise miteinander verflechten. Diese „Eigentümlichkeit“ jeder Kultur spiegelt sich – mehr oder weniger nachhaltig – in den Personen, die Träger der Kultur sind, in einem ständigen Dynamismus von Einflüssen, unter denen die einzelnen Menschen stehen, und

Beiträgen, die sie je nach ihren Fähigkeiten und ihrer Begabung für ihre Kultur leisten. Jedenfalls *bedeutet Menschsein notwendigerweise Leben in einer bestimmten Kultur*. Jeder Mensch wird geprägt von der Kultur, die er einatmet durch die Familie und die Menschengruppen, zu denen er in Beziehung tritt, durch die Bildungswege und die verschiedensten Umwelteinflüsse, durch seine wesentliche Verbundenheit mit dem Gebiet, in dem er lebt. In all dem ist kein Determinismus gegeben, sondern eine ständige Dialektik zwischen der Kraft der Bedingtheiten und dem Dynamismus der Freiheit.

Menschliche Bildung und kulturelle Zugehörigkeit

6. Die Aufnahme der eigenen Kultur als Struktur verleihendes Element der Persönlichkeit, insbesondere in der ersten Phase des Heranwachsenden, ist eine universale Erfahrung, deren Bedeutung man nicht unterschätzen darf. Ohne diese Verwurzelung in einem festen *Nährboden* würde der Mensch selbst Gefahr laufen, in noch zartem Alter einem Übermaß an gegensätzlichen Reizen ausgesetzt zu sein, die seiner ruhigen, ausgewogenen Entwicklung nicht förderlich wären. Auf Grund dieser fundamentalen Verbundenheit mit den eigenen „Ursprüngen“ – auf familiärer, aber auch territorialer, sozialer und kultureller Ebene – entwickelt sich in den Menschen das *»Vaterlandsbewusstsein«*, und die Kultur neigt dazu, eine mehr oder weniger »nationale« Gestalt anzunehmen. Selbst der Sohn Gottes erwarb, als er Mensch wurde, mit einer menschlichen Familie auch ein „Vaterland“. Er ist für immer Jesus von Nazaret, der Nazarener (vgl. *Mk* 10,47; *Lk* 18,37; *Joh* 1,45; 19,19). Es handelt sich um einen natürlichen Prozess, in dem sich soziologische und psychologische Ansprüche gegenseitig beeinflussen, was normalerweise positive und konstruktive Auswirkungen zur Folge hat. Die Vaterlandsliebe ist deshalb *ein Wert, den man pflegen muss*, „freilich ohne geistige Enge“, vielmehr so, dass sie die Liebe zur ganzen Menschheitsfamilie einschließt³ und jene pathologischen Erscheinungen vermeidet, die sich dann einstellen, wenn das Zugehörigkeitsgefühl Töne der Selbstverherrlichung und des Ausschlusses der Andersartigkeit anschlägt und Formen von Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit annimmt.

7. Wenn es daher einerseits darauf ankommt, dass man die Werte der eigenen Kultur zu schätzen weiß, so ist andererseits das Bewusstsein erforderlich, dass jede Kultur, da sie ein typisch menschliches und geschichtlich bedingtes Produkt ist, notwendigerweise auch Grenzen einschließt. Ein wirksames Mittel dagegen, dass das kulturelle Zugehörigkeitsgefühl zur Abschottung wird, ist das unparteiliche, nicht von negativen Vorurteilen bestimmte Kennenlernen der anderen Kulturen. Im übrigen lassen die Kulturen bei einer sorgfältigen und strengen Analyse unter ihren mehr äußeren Erscheinungsformen sehr oft *gewichtige gemeinsame Elemente* erkennen. Das wird auch in der geschichtlichen Aufeinanderfolge von Kulturen und Zivilisationen sichtbar. Den Blick auf Christus gerichtet, der dem Menschen den Menschen selbst vollkommen offenbart,⁴ und gestärkt durch eine zweitausendjährige geschichtliche Erfahrung ist die Kirche überzeugt, dass „allen Wandlungen vieles Unwandelbare zugrunde liegt“.⁵ Diese Kontinuität beruht auf den wesentlichen und universalen Merkmalen des göttlichen Planes in bezug auf den Menschen.

Die kulturellen Verschiedenheiten müssen daher *in der Grundperspektive der Einheit des Menschengeschlechts* verstanden werden, die den wichtigsten historischen und ontologischen Anhaltspunkt darstellt, in dessen Licht man die tiefe Bedeutung der Verschiedenheiten selbst begreifen kann. Tatsächlich ermöglicht nur die gleichzeitige Anschauung sowohl der

Einheitselemente wie der Verschiedenheiten das Verstehen und die Deutung der vollen Wahrheit jeder menschlichen Kultur.⁶

Verschiedenheiten der Kulturen und gegenseitige Achtung

8. In der Vergangenheit waren die Unterschiede zwischen den Kulturen oft Quelle von Unverständnis zwischen den Völkern und Anlass zu Konflikten und Kriegen. Aber leider beobachten wir auch heute noch mit wachsender Sorge, wie sich in verschiedenen Teilen der Welt *manche kulturellen Identitäten in polemischer Weise gegen die anderen Kulturen durchsetzen*. Dieses Phänomen kann auf Dauer in Spannungen und verheerende Konfrontationen ausarten. Wie beklagenswert ist in dieser Hinsicht die Lage mancher ethnischer und kultureller Minderheiten, die im Umfeld von Mehrheiten leben müssen, die sich kulturell von ihnen unterscheiden und zu feindseligen und rassistischen Einstellungen und Haltungen neigen!

Vor diesem Szenarium muss sich jeder Mensch guten Willens die Frage nach den ethischen Grundorientierungen stellen, die die kulturelle Erfahrung einer bestimmten Gemeinschaft kennzeichnen. Denn so wie der Mensch, der ihr Urheber ist, sind auch die Kulturen durchdrungen von der „geheimen Macht der Gesetzwidrigkeit“, die in der menschlichen Geschichte am Werk ist (vgl. 2. Thess 2,7), und bedürfen genauso der Reinigung und Erlösung. Die Authentizität jeder menschlichen Kultur und die Qualität des *Ethos*, das sie vermittelt, das heißt die Zuverlässigkeit ihrer moralischen Einstellung, lassen sich in gewisser Weise daran messen, dass sie *für den Menschen da sind und für die Förderung seiner Würde auf jeder Ebene und in jedem Umfeld*.

9. So besorgniserregend die Radikalisierung der kulturellen Identitäten, die für jeden positiven Einfluss von außen undurchdringlich werden, auch ist, die willfährige Angleichung der Kulturen oder mancher ihrer wesentlichen Aspekte an Kulturmodelle der westlichen Welt stellt eine nicht minder große Gefahr dar: Inzwischen losgelöst vom christlichen Hintergrund, sind diese praktisch von einer säkularisierten Lebensauffassung und Formen eines radikalen Individualismus inspiriert. Es handelt sich dabei um ein Phänomen von gewaltigen Dimensionen, das von den mächtigen Kampagnen in den Massenmedien unterstützt wird, die alles darauf anlegen, Lebensweisen, soziale und wirtschaftliche Vorhaben und schließlich eine Gesamtsicht der Wirklichkeit zu vermitteln, die unterschiedliche kulturelle Ordnungen und ganz wertvolle Kulturen von innen her aushöhlt. Die Kulturmodelle des Westens erscheinen wegen ihrer ausgeprägten wissenschaftlichen und technischen Bedeutung faszinierend und anziehend; leider lassen sie aber immer deutlicher eine fortschreitende Verarmung in humanistischer, geistiger und moralischer Hinsicht erkennen. Die Kultur, die diese Modelle hervorbringt, ist von dem dramatischen Anspruch geprägt, das Wohl des Menschen unter Ausschaltung Gottes, der das höchste Gut ist, verwirklichen zu wollen. Doch – so die mahnenden Worte des II. Vatikanischen Konzils – „das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts!“⁷ Eine Kultur, die es ablehnt, auf Gott Bezug zu nehmen, verliert ihre Seele, findet sich nicht mehr zurecht und wird zu einer Kultur des Todes. Davon zeugen die tragischen Ereignisse des 20. Jahrhunderts. In der heutigen Zeit beweist es die Tatsache, dass sich der Nihilismus in wichtigen Bereichen der westlichen Welt ausbreitet.

Der Dialog zwischen den Kulturen

10. Analog zu dem, was für die Person gilt, die sich durch die einladende Öffnung gegenüber dem anderen und durch ihre hochherzige Selbsthingabe verwirklicht, müssen auch die

von den Menschen und im Dienst an den Menschen erarbeiteten Kulturen mit dem für den Dialog und die Gemeinschaft typischen Dynamismus auf der Grundlage der ursprünglichen und fundamentalen Einheit der Menschheitsfamilie gestaltet werden, die aus den Händen Gottes hervorging: „Er hat aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht erschaffen“ (Apg 17,26).

Aus dieser Sicht erhebt sich der *Dialog zwischen den Kulturen* – so das Thema der vorliegenden Botschaft zum Weltfriedenstag – *als ein Bedürfnis, das der Natur des Menschen und der Kultur innewohnt*. Als vielfältige und schöpferische historische Ausdrucksformen der ursprünglichen Einheit der Menschheitsfamilie finden die Kulturen im Dialog den Schutz ihrer Eigenart und des gegenseitigen Verstehens und der Gemeinsamkeit. Die Idee der Gemeinsamkeit, die ihre Quelle in der christlichen Offenbarung und das höchste Vorbild im dreieinigen Gott hat (vgl. Joh 17,11.21), ist niemals Einebnung in der Uniformität oder erzwungene Angleichung oder Vereinheitlichung; sie ist vielmehr Ausdruck des Aufeinander-Zustrebens einer vielgestaltigen Vielfalt und wird daher Zeichen des Reichtums und Verheißung der Entfaltung.

Der Dialog lässt den Reichtum der Verschiedenheiten erkennen und disponiert die Herzen zur gegenseitigen Annahme in der Perspektive einer echten Zusammenarbeit, die der ursprünglichen Berufung der ganzen Menschheitsfamilie zur Einheit entspricht. So gesehen ist der Dialog ein hervorragendes Werkzeug für die Verwirklichung *der Zivilisation der Liebe und des Friedens*, auf die mein ehrwürdiger Vorgänger, Papst Paul VI., als das Ideal hingewiesen hat, an dem sich das kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Leben unserer Zeit inspirieren soll. Am Beginn des dritten Jahrtausends ist es dringend geboten, einer Welt, die von zu vielen Konflikten und Gewalttaten heimgesucht wird und manchmal mutlos und unfähig ist, den Horizont der Hoffnung und des Friedens abzusuchen, wieder *den Weg des Dialogs* anzubieten.

Möglichkeiten und Risiken der globalen Kommunikation

11. Der Dialog zwischen den Kulturen erscheint heute besonders nötig, wenn man an den *Einfluss der neuen Kommunikationstechnologien* auf das Leben der Personen und der Völker denkt. Wir befinden uns im Zeitalter der globalen Kommunikation, welche die Gesellschaft nach neuen Kulturmodellen formt, die den Modellen der Vergangenheit mehr oder weniger fremd sind. Grundsätzlich ist die genaue und ständig aktualisierte Information praktisch jedem in jedem Teil der Welt zugänglich.

Der freie Fluss der Bilder und Worte auf Weltebene verändert nicht nur die Beziehungen zwischen den Völkern in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, sondern selbst das Verständnis der Welt. Dieses Phänomen bietet vielfältige Möglichkeiten, die man einst nicht zu erhoffen wagte, weist aber auch einige negative und gefährliche Aspekte auf. Die Tatsache, dass eine beschränkte Zahl von Ländern das Monopol der kulturellen „Industrien“ besitzt und ihre Produkte überall auf der Erde an ein ständig wachsendes Publikum verteilt, kann einen mächtigen Erosionsfaktor darstellen, der zum Schwund der spezifischen kulturellen Eigenarten führt. Es handelt sich um Produkte, die implizite Wertsysteme enthalten und vermitteln und sich deshalb bei den Empfängern als geistige Entleerung und Verlust der Identität auswirken können.

Die Herausforderung der Migrationen

12. Der Stil und die Kultur des Dialogs ist von besonderer Bedeutung, wenn es um die *komplexe Problematik der Migra-*

tionen geht, einer wichtigen gesellschaftlichen Erscheinung unserer Zeit. Die Bewegung großer Massen aus einer Region des Planeten in eine andere, die für alle, die daran beteiligt sind, oft eine dramatische menschliche Odyssee darstellt, hat die Mischung von unterschiedlichen Traditionen und Bräuchen zur Folge, mit beachtlichen Auswirkungen sowohl in den Herkunfts- als auch in den Ankunftsändern. Die zurückhaltende Aufnahme der Migranten von seiten der Länder, die sie empfangen, und ihre Fähigkeit, sich in die neue menschliche Umgebung zu integrieren, stellen ebenso Bewertungsmaßstäbe für die Qualität des Dialogs zwischen den verschiedenen Kulturen dar.

Was das heutzutage so heiß debattierte Thema der kulturellen Integration betrifft, so ist es in der Tat nicht leicht, Ordnungen und Regelungen festzuschreiben, die ausgewogen und gerecht die Rechte und Pflichten sowohl des Aufnehmenden wie des Aufgenommenen garantieren. Im Laufe der Geschichte sind die Migrationsprozesse auf verschiedenste Weise und mit unterschiedlichem Ausgang vor sich gegangen. Viele Zivilisationen haben sich durch die von der Einwanderung erbrachten Beiträge entwickelt und bereichert. In anderen Fällen wurden die kulturellen Unterschiede von Eingesessenen und Zuwanderern zwar nicht integriert, aber sie haben durch praktisch geübte gegenseitige Achtung der Personen und durch die Annahme bzw. Tolerierung der unterschiedlichen Bräuche die Fähigkeit zum Zusammenleben bewiesen. Leider bestehen auch weiterhin Situationen, wo die Schwierigkeiten der Begegnung zwischen den verschiedenen Kulturen nie gelöst und die Spannungen zur Ursache periodisch auftretender Konflikte geworden sind.

13. Bei einem so komplizierten Thema gibt es keine „Zauberformeln“; trotzdem ist es angezeigt, einige ethische Grundprinzipien als Bezugspunkte aufzustellen. An erster Stelle ist der Grundsatz zu nennen, wonach *die Zuwanderer immer mit der Achtung behandelt werden müssen, die der Würde jedes Menschen gebührt*. Diesem Grundsatz muss sich die gebührende Einschätzung des Gemeinwohls beugen, wenn es darum geht, die Einwanderungsströme zu regeln. Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind. Was die kulturellen Ansprüche der Einwanderer betrifft, müssen sie in dem Maße respektiert und angenommen werden, in dem sie zu den im Naturgesetz niedergelegten, allgemeinen sittlichen Werten und zu den menschlichen Grundrechten nicht im Gegensatz stehen.

Achtung vor den Kulturen und der „kulturellen Gestalt“ des jeweiligen Gebietes

14. Schwieriger ist es festzulegen, wie weit das Recht der Immigranten auf öffentlich rechtliche Anerkennung ihrer spezifischen kulturellen Ausdrucksformen reicht, die sich nur schwer mit den Gepflogenheiten der Mehrheit der Bürger vertragen. Die Lösung dieses Problems im Rahmen einer grundsätzlichen Öffnung ist gebunden an die konkrete Bewertung des Gemeinwohls zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt und in einer bestimmten territorialen und sozialen Situation. Viel hängt davon ab, dass sich in den Herzen eine Kultur der Gastfreundschaft durchsetzt, die, ohne dem Indifferentismus im Hinblick auf die Werte nachzugeben, die Gründe für die Identität und jene für den Dialog zusammenzubringen vermag.

Andererseits darf man, wie ich schon bemerkt habe, den Wert, den die charakteristische Kultur eines bestimmten Gebietes für das ausgeglichene Heranwachsen, besonders im zartesten Entwicklungsalter, derjenigen, die von Geburt an dorthin gehören, nicht unterschätzen. Unter diesem Gesichtspunkt mag man es für eine plausible Orientierung halten, wenn einem bestimmten Gebiet im Verhältnis zu der Kultur, die es vorwiegend geprägt hat, ein gewisses „kulturelles Gleichgewicht“ garantiert wird; ein Gleichgewicht, das auch in der Öffnung gegenüber den Minderheiten und in der Respektierung ihrer Grundrechte die Bewahrung und die Entwicklung einer bestimmten „kulturellen Gestalt“ erlaubt, das heißt jenes Grunderbes von Sprache, Traditionen und Werten, die man im allgemeinen mit der Erfahrung der Nation und dem „Vaterlandsgefühl“ verbindet.

15. Es ist jedoch offenkundig, dass man dieses Bedürfnis nach „Gleichgewicht“ in bezug auf die kulturelle Gestalt eines bestimmten Gebietes nicht mit rein gesetzgeberischen Mitteln befriedigen kann, da diese ohne Fundament im *Ethos* der Bevölkerung wirkungslos blieben und außerdem natürlich dann geändert werden müssten, wenn eine Kultur in der Tat die Fähigkeit verlieren sollte, einem Volk und einem Land lebendigen Ausdruck zu verleihen, und einfach zu einem in Museen oder Kunst- und Literaturdenkmälern gehüteten Erbe wird.

Tatsächlich hat eine Kultur in dem Maße, in dem sie wirklich lebendig ist, keinen Grund zur Befürchtung, unterdrückt zu werden, während kein Gesetz sie am Leben halten könnte, wenn sie in den Herzen gestorben wäre. Aus der Perspektive des Dialogs zwischen den Kulturen kann man nicht den einen daran hindern, dem anderen die Werte anzubieten, an die er glaubt, vorausgesetzt, dass es unter Respektierung der Freiheit und des Gewissens der Personen erfolgt. „Anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt“.⁸

Das Wissen um die gemeinsamen Werte

16. Der Dialog zwischen den Kulturen als bevorzugtes Mittel für den Aufbau der Zivilisation der Liebe, stützt sich auf das Wissen darum, dass *es Werte gibt, die allen Kulturen gemeinsam sind*, weil sie in der Natur der Person selbst verwurzelt sind. In diesen Werten bringt die Menschheit ihre wahrhaftigsten und bedeutsamsten Wesenszüge zum Ausdruck. Während man ideologische Vorbehalte und parteiische Egoismen hinter sich lässt, gilt es, *in den Herzen das Wissen um diese Werte zu pflegen*, um jenen kulturellen Nährboden allgemeiner Natur zu fördern, der die fruchtbare Entfaltung eines konstruktiven Dialogs ermöglicht. Auch die verschiedenen Religionen können und müssen einen entscheidenden Beitrag in diesem Sinne leisten. Die Erfahrung, die ich viele Male bei der Begegnung mit Repräsentanten anderer Religionen gemacht habe – ich denke im besonderen an die Treffen 1986 in Assisi und 1999 auf dem Petersplatz –, bestärkt mich in der Zuversicht, dass von der gegenseitigen Öffnung der Angehörigen der verschiedenen Religionen große Vorteile für die Sache des Friedens und des gemeinsamen Wohls der Menschheit ausgehen können.

Der Wert der Solidarität

17. Angesichts der wachsenden Ungleichheiten in der Welt ist *der erste Wert*, den man immer mehr bewusst machen muss, sicherlich die *Solidarität*. Jede Gesellschaft stützt sich auf die Grundlage der ursprünglichen Beziehung der Personen untereinander. Der Kreis der Verbindungen spannt sich immer wei-

ter auf: von der Familie über weitere vermittelnde gesellschaftliche Gruppen bis zur ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der staatlichen Gemeinschaft. Die Staaten ihrerseits können nicht umhin, untereinander in Beziehung zu treten: Die gegenwärtige Situation der weltweiten gegenseitigen Abhängigkeit erleichtert es, die Schicksalsgemeinschaft der ganzen Menschheitsfamilie besser wahrzunehmen, und fördert in allen nachdenklichen Menschen die Achtung vor der Tugend der Solidarität.

In diesem Zusammenhang muss man allerdings feststellen, dass die zunehmende Abhängigkeit dazu beigetragen hat, zahlreiche Ungleichheiten ans Licht zu heben: das Ungleichgewicht zwischen reichen und armen Ländern; innerhalb jedes Landes den sozialen Bruch zwischen denen, die im Überfluss leben, und jenen, die in ihrer Würde verletzt sind, weil ihnen auch das Nötige fehlt; den vom verantwortungslosen Gebrauch der natürlichen Ressourcen hervorgerufenen und beschleunigten Verfall der Umwelt und des Menschen. Solche soziale Ungleichheiten und Missverhältnisse haben in einigen Fällen zugenommen, bis sie die ärmsten Länder unaufhaltsam ins Abseits drängten.

Das Herz einer echten Kultur der Solidarität bildet daher die Förderung der Gerechtigkeit. Es geht ja nicht bloß darum, dem Bedürftigen vom Überfluss abzugeben, sondern „ganzen Völkern den Zugang in den Kreis der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung zu eröffnen, von dem sie ausgeschlossen oder ausgegrenzt sind. Dafür genügt es nicht, aus dem Überfluss zu geben, den unsere Welt reichlich produziert. Dazu müssen sich vor allem die Lebensweisen, die Modelle von Produktion und Konsum und die verfestigten Machtstrukturen ändern, die heute die Gesellschaften beherrschen.“⁹

Der Wert des Friedens

18. Die Kultur der Solidarität ist eng mit dem Wert des Friedens verbunden, dem vorrangigen Ziel jeder Gesellschaft und des Zusammenlebens auf nationaler und internationaler Ebene. Auf dem Weg zu einer besseren Völkerverständigung gibt es aber noch zahlreiche Herausforderungen, denen sich die Welt stellen muss: Alle stehen daher vor unaufschiebbaren Entscheidungen.

Während der Einsatz für den Atomwaffenstopp mühsam an Boden gewinnt, droht die besorgniserregende Steigerung der Rüstungsproduktion eine Kultur des Kampfes und des Konfliktes zu fördern und auszubreiten, die nicht nur die Staaten mit einbezieht, sondern auch nicht institutionelle Bereiche, wie paramilitärische Gruppen und terroristische Organisationen.

Die Welt ist noch mit den Konsequenzen vergangener und gegenwärtiger Kriege sowie mit den Tragödien beschäftigt, die vom beklagenswerten Gebrauch von Anti-Personen-Minen hervorgerufen werden. Außerdem steht sie der Gefahr der schrecklichen chemischen und biologischen Waffen gegenüber, die die giftige Frucht der heutigen technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse sind. Und was soll man sagen von dem ständigen Risiko von Konflikten zwischen Nationen, von Bürgerkriegen im Inneren verschiedener Staaten und von einer verbreiteten Gewalt, der gegenüber sich die internationalen Organisationen und die nationalen Regierungen als nahezu ohnmächtig erweisen? Solchen Bedrohungen gegenüber müssen alle es als ihre moralische Pflicht empfinden, konkrete und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, um die Sache des Friedens und des Verständnisses unter den Menschen zu fördern.

Der Wert des Lebens

19. Ein echter Dialog zwischen den Kulturen muss außer dem Gefühl der gegenseitigen Achtung eine lebendige Sensibilität für den Wert des Lebens fördern. Das menschliche Leben darf nicht als Objekt gesehen werden, über das man willkürlich verfügt, sondern als die heiligste und unantastbarste Wirklichkeit, die auf der Bühne der Welt auftritt.

Es kann keinen Frieden geben, wenn der Schutz dieses grundlegenden Gutes Schaden nimmt. *Man kann nicht den Frieden fordern und das Leben missachten.* Unsere Zeit kennt leuchtende Beispiele von Hochherzigkeit und Hingabe im Dienst am Leben, aber auch das traurige Szenarium von Hunderten Millionen Menschen, die von der Grausamkeit oder Gleichgültigkeit einem schmerzlichen und brutalen Schicksal ausgeliefert werden. Es handelt sich um eine tragische Todesspirale, die Morde, Selbstmorde, Abtreibungen, Euthanasie ebenso umfasst wie die Praktiken der Verstümmelung, die Methoden physischer und psychologischer Folter, die Formen ungerechter Nötigung, die willkürliche Gefangensetzung, die überhaupt nicht nötige Anwendung der Todesstrafe, die Deportationen, die Sklaverei, die Prostitution, den Frauen- und Kinderhandel. Zu dieser Liste müssen unverantwortliche Praktiken der Gentechnik angefügt werden, wie das Klonen und die Verwertung menschlicher Embryonen für die Forschung, die man mit einer unzulässigen Bezugnahme auf die Freiheit, auf den Fortschritt der Kultur, auf die Förderung der menschlichen Entwicklung zu rechtfertigen sucht.

Wenn die schwächsten und hilflosesten Glieder der Gesellschaft derartige Grausamkeiten erleiden, wird dem auf den Werten der Person, des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung und Hilfe beruhenden Begriff der Menschheitsfamilie schwerer Schaden zugefügt. Eine Zivilisation, die auf die Liebe und den Frieden gegründet ist, muss sich diesen menschenunwürdigen Experimenten widersetzen.

Der Wert der Erziehung

20. Für den Aufbau der Zivilisation der Liebe muss der Dialog zwischen den Kulturen die Überwindung jeglichen ethnozentrischen Egoismus anstreben, um die Aufmerksamkeit für die eigene Identität mit dem Verständnis der anderen und der Achtung vor der Verschiedenheit zu verbinden. Als grundlegend erweist sich in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die Erziehung. Sie muss den Menschen das Wissen um ihre Wurzeln vermitteln und Bezugspunkte liefern, die es erlauben, ihre persönliche Stellung in der Welt zu definieren. Zugleich muss sie sich bemühen, die Achtung für die anderen Kulturen zu lehren. Man muss über die unmittelbare individuelle Erfahrung hinausblicken und die Unterschiede annehmen, wobei man den Reichtum der Geschichte der anderen und ihrer Werte entdeckt.

Die mit dem gebührenden kritischen Sinn und mit soliden ethischen Bezugspunkten erworbene Kenntnis der anderen Kulturen führt zu einem größeren Wissen um die Werte und Grenzen in der eigenen Kultur und enthüllt gleichzeitig das Vorhandensein eines dem ganzen Menschengeschlecht gemeinsamen Erbes. Kraft dieser Horizonterweiterung hat die Erziehung eine besondere Funktion beim Aufbau einer solidarischeren und friedlicheren Welt. Sie kann zur Bejahung jenes unverkürzten Humanismus beitragen, der offen ist für die ethische und religiöse Dimension und der Kenntnis und Wertschätzung der Kulturen und der geistigen Werte der verschiedenen Zivilisationen die gebührende Bedeutung beizumessen vermag.

Vergebung und Versöhnung

21. Während des Großen Jubiläums, zweitausend Jahre nach der Geburt Jesu, hat die Kirche mit besonderer Intensität die *anspruchsvolle Aufforderung zur Versöhnung* gelebt. Eine Aufforderung, die auch im Rahmen der Gesamthematik des Dialogs zwischen den Kulturen von maßgebender Bedeutung ist. Oft ist der Dialog nämlich schwierig, weil auf ihm die Hypothek tragischer Hinterlassenschaften von Kriegen, Konflikten, Gewalttaten und Hass lastet und dem Gedächtnis weiter Nahrung gibt. Um die Schranken der Kommunikationsunfähigkeit zu überwinden, muss man den Weg der Vergebung und Versöhnung einschlagen. Im Namen eines nüchternen Realismus halten viele diesen Weg für utopisch und naiv. Aus christlicher Sicht hingegen ist es der einzige Weg, um das Ziel des Friedens zu erreichen.

Der Blick der Gläubigen ruht fest auf dem sichtbaren Bild des Gekreuzigten. Vor seinem Tod ruft er aus: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“ (Lk 23,34). Als der zu seiner Rechten gekreuzigte Missetäter diese letzten Worte des sterbenden Erlösers hört, öffnet er sich der Gnade der Bekehrung, er empfängt das Evangelium von der Vergebung und erhält die Verheißung der ewigen Seligkeit. Das Beispiel Christi macht es uns zur Gewissheit, dass sich die vielen Mauern, die die Kommunikation und den Dialog zwischen den Menschen blockieren, tatsächlich niederreißen lassen. Der Blick auf den Gekreuzigten flößt uns das Vertrauen ein, dass Vergebung und Versöhnung zur normalen Praxis des täglichen Lebens und jeder Kultur werden können und damit zu konkreten Gelegenheiten, um den Frieden und die Zukunft der Menschheit aufzubauen.

Eingedenk der wichtigen Erfahrung der *Reinigung des Gedächtnisses* im Jubiläumjahr möchte ich einen besonderen Appell an die Christen richten, dadurch zu Zeugen und Boten der Vergebung und Versöhnung zu werden, dass sie mit der eifrigen Anrufung des Gottes des Friedens die Verwirklichung der herrlichen Prophezeiung des Jesaja betreiben, die sich auf alle Völker der Erde ausdehnen lässt: „An jenem Tag wird eine Straße von Ägypten nach Assur führen, so dass die Assyrer nach Ägypten und die Ägypter nach Assur ziehen können. Und Ägypten wird zusammen mit Assur (dem Herrn) dienen. An jenem Tag wird Israel als drittes dem Bund von Ägypten und Assur beitreten, zum Segen für die ganze Erde. Denn der Herr der Heere wird sie segnen und sagen: Gesegnet ist Ägypten, mein Volk, und Assur, das Werk meiner Hände, und Israel, mein Erbesitz“ (Jes 19,23-25).

Ein Aufruf an die Jugendlichen

22. Ich möchte diese Friedensbotschaft abschließen mit einem besonderen Aufruf an euch, *Jugendliche der ganzen Welt*,

denn ihr seid die Zukunft der Menschheit und die lebendigen Bausteine für die Errichtung der Zivilisation der Liebe. Ich bewahre in meinem Herzen die Erinnerung an die ergreifenden und hoffnungsvollen Begegnungen mit euch während des letzten Weltjugendtages in Rom. Eure Zustimmung war freudig, überzeugt und vielversprechend. In eurer Tatkraft und Vitalität und in eurer Liebe zu Christus habe ich eine friedvollere und humanere Zukunft für diese Welt erahnen können.

Während ich eure Nähe spürte, empfand ich in mir ein Gefühl tiefer Dankbarkeit gegenüber dem Herrn, der mir die Gnade bereitete, durch das bunte Mosaik eurer unterschiedlichen Sprachen, Kulturen, Gewohnheiten und Denkweisen *das Wunder der Universalität der Kirche*, ihrer Katholizität, ihrer Einheit zu betrachten. Durch euch habe ich gesehen, wie wunderbar sich die *Verschiedenheiten in der Einheit* desselben Glaubens, derselben Hoffnung und derselben Liebe zusammenfügen und so zu einem sehr sprechenden Ausdruck der großartigen Wirklichkeit der Kirche werden, des Zeichens und Werkzeugs Jesu Christi zum Heil der Welt und für die Einheit des Menschengeschlechts.¹⁰ Das Evangelium ruft euch auf, jene ursprüngliche Einheit der Menschheitsfamilie wiederherzustellen, die in Gott, Vater, Sohn und Heiligem Geist, ihre Quelle hat.

Liebe junge Menschen aller Sprachen und Kulturen! Euch erwartet *eine hohe und begeisternde Aufgabe*: Männer und Frauen zu sein, die in der Achtung vor allen fähig sind zu Solidarität, Frieden und Liebe zum Leben. Seid Baumeister einer neuen Menschheit, wo Brüder und Schwestern, Glieder ein und derselben Familie, endlich leben können in Frieden!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2000,
Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

Joannes Paulus PP. II

Anmerkungen

- ¹ Vgl. II. Vat. Konzil, PASTORALKONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE *GAUDIUM ET SPES*, 53.
- ² Vgl. Johannes Paul II., *ANSPRACHE VOR DEN VEREINTEN NATIONEN AM 50. JAHRESTAG IHRES BESTEHENS* (5. OKTOBER 1995).
- ³ Vgl. II. Vat. Konzil, PASTORALKONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE *GAUDIUM ET SPES*, 75.
- ⁴ Vgl. EBD., NR. 22.
- ⁵ Vgl. EBD., NR. 10.
- ⁶ Vgl. Johannes Paul II., *ANSPRACHE AN DIE UNESCO* (2. JUNI 1980), 6.
- ⁷ PASTORALKONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE *GAUDIUM ET SPES*, 36.
- ⁸ II. Vat. Konzil, ERKLÄRUNG ÜBER DIE RELIGIONSFREIHEIT *DIGNITATIS HUMANA*, 1.
- ⁹ JOHANNES PAUL II., ENZYKLIKA *CENTESIMUS ANNUS*, 58.
- ¹⁰ Vgl. II. Vat. Konzil, DOGMATISCHE KONSTITUTION ÜBER DIE KIRCHE *LUMEN GENTIUM*, 1.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Aufgrund eines drucktechnischen Versehens ist § 4 der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen im Amtsblatt vom 15. 12. 2000 (Nr. 301) unvollständig wiedergegeben worden. Deshalb werden diese Richtlinien hiermit noch einmal im vollen Wortlaut veröffentlicht:

Nr. 2 Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage lei-

stet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung

sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21. 8. 1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
- (2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktlage befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.
- (3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung. Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.
- (4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.
- (5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.
- (6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.
- (7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktlage suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.
- (2) Die Beratung muss auf die Situation der Rat suchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher,

wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinander zu setzen.

- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

§ 3 Vermittlung von Hilfen

- (1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.
- (2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Rat Suchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, *
- Rat Suchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 5 Unentgeltlichkeit

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 6 Fachpersonal

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfmöglichkeiten verfügen.

* Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 21. 11. 2000 folgende authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich der Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 9. 2000 vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der Hilfe suchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinn von §§ 5-7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.
- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

§ 7 Verschwiegenheit

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3a, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 8 Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesan-Caritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

§ 9 Pastorale Begleitung

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 10 Beratungszeiten und Telefondienst

- (1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst Rat suchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11 Statistik

- (1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.
- (2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

§ 12 Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen

- (1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

- (3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

§ 13 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 14 Überprüfung

- (1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien wurden auf der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 26. September 2000 verabschiedet. Sie werden von mir für das Erzbistum Köln zum 1. 1. 2001 in Kraft gesetzt.
- (2) Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für die katholischen Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien in Not- und Konfliktsituationen im Erzbistum Köln“ vom 15. April 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Mai 2000, Nr. 131).

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage

.....
Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26.09.2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Josef, An St. Josef 8, 53225 Bonn (Beuel), und St. Paulus, Siegburger Str. 75, 53229 Bonn (Beuel) im Dekanat Bonn-Beuel, Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC, werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Josef und St. Paulus aufgelöst und gemäß can. 121 CIC, zum 01.01.2001 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Josef und Paulus, An St. Josef 8, 53225 Bonn-Beuel.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Paulus wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Josef und St. Paulus werden zum 31.12.2000 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2001 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Punkt A), folgt dieser bis zur Kreuzung mit der Elsa-Brandström-Straße (Punkt B), verlässt diese auf Höhe der Hausnummern 39/44 unter Einbeziehung derselben in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Limpericher Straße / Auf dem Grend (Punkt C). Die Grenze folgt der Straße Auf dem Grend (beidseitig) bis zur Kreuzung mit der Königswinterer Straße (Punkt D) und verfolgt die Achse derselben in nördliche Richtung bis zur Einmündung der Maarstraße (Punkt E). Die Grenze verläuft nun entlang der Achse der Maarstraße und biegt im spitzen Winkel in den Pfaffenweg ab (Punkt F), um dann in nordöstliche Richtung in die Röhfeldstraße abzuzweigen (Punkt G) bis zur Kreuzung mit der Straße Am Langen Graben (Punkt H) und folgt dieser in nordwestliche Richtung bis auf die Siegburger Straße (Punkt I).

Die Grenzlinie verläuft ab hier stadteinwärts beidseitig auf der Siegburger Straße und knickt im rechten Winkel in die Gorch-Fock-Straße ab (Punkt J) und verläuft auf derselben bis zu dem Punkt, an dem diese im rechten Winkel abknickt, in einer geraden gedachten Linie bis zum Nonnenpfad (Punkt K). Von hier verläuft die Grenze auf dem Nonnenpfad in westliche Richtung, sodann in einer geraden gedachten Linie in Verlängerung des Nonnenpfades, bis diese auf unbebautes Gelände neben der Kiesgrube trifft (Punkt L), knickt im rechten Winkel in südliche Richtung ab und folgt der Grundstücksgrenze, bis sie auf den Bröltalbahnhof aufstößt (Punkt M). Jetzt verläuft die Grenze auf der Achse des Bröltalbahnhofes in westliche Richtung bis zum Rheinufer und der geraden gedachten Verlängerung bis in die Mitte des Rheinstromes (Punkt N) und trifft sich, der Achse des Rheins stromaufwärts folgend, mit dem Aus-

gangspunkt im Rhein auf Höhe der Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Josef und St. Paulus erstellen zum 31.12.2000 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Josef und St. Paulus geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2001 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Band	Blatt	Fondszusatz
Beuel	316	11106	Fabrikfonds der Filialkirche St. Paulus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2001 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Josef und St. Paulus endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2000. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11. März 2001.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel, wird mit Wirkung vom 01.01.2001 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Wilfried Evertz bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. November 2000 vollzogene Neuordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, An St. Josef 8, 53225 Bonn (Beuel) und der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Siegburger Str. 75, 53229 Bonn (Beuel), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. November 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lucia, Wilhelm-Sommerstraße 8, 50189 Elsdorf (Angelsdorf), und St. Hubertus, Waldstraße 1, 50189 Elsdorf (Etzweiler) im Dekanat Bedburg, Seelsorgebereich C

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC, wird die Pfarrgemeinde St. Hubertus, Elsdorf (Etzweiler), zum 31.12.2000 aufgehoben und das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, zugewiesen. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrgemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf.

2. Pfarrkirche

Die Pfarrkirche ist die auf den Titel „St. Lucia“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Hubertus wurde profaniert und fällt in das vom Tagebau betroffene Gebiet.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Hubertus werden zum 31.12.2000 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2001 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der Pfarrei St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf.

3. Gemeindegebiet

Die Pfarrgrenze von St. Lucia, Angelsdorf, bleibt unberührt.

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt, abweichend von der bisherigen Grenzlinie von St. Lucia, am Wiebach auf Höhe des Forsthauses (Punkt A) und folgt dem Wiebach in östliche Richtung bis zur Flur 47, Flurstück 194 (Punkt B), [alle Fluren beziehen sich auf die Gemarkung Heppendorf], verläuft sodann am westlichen Rand des genannten Flurstückes bis zu dessen Ende entlang (Punkt C) und knickt im rechten Winkel in östliche Richtung ab bis zum westlichen Rand der Flur 8, Flurstück 23 (Punkt D). Die Grenze verläuft nun entlang dieser Linie, bis sie auf Höhe der Flur 8, Flurstück 300, auf die Berrendorfer Straße trifft (Punkt E), danach dieser in nordöstlicher Richtung folgt bis zur nördlichen Spitze der Flur 8, Flurstück 297 (Punkt F). Von hier nun verläuft die Grenze am Ostrand bis zum Ende der genannten Flur entlang und knickt im rechten Winkel nach Osten ab (Punkt G), entlang der Flur 8, Flurstück 102 (Punkt H), um dann wieder im rechten Winkel abzubiegen, dem östlichen Rand der Flur 49, Flurstück 93, folgend, bis die Grenzlinie auf die Kreisstraße K 34 (Punkt I) aufstößt. Sie überquert diese und verläuft zwischen den Flurstücken 35 und 109 der Flur 49, bis sie auf die Kommunalgrenze der Gemeinde Elsdorf trifft (Punkt J). Die Pfarrgrenze folgt nun der Gemeindegrenze von Elsdorf bis zu der Stelle, an der sich diese mit dem Wiebach trifft (Punkt K), verläuft entlang der Achse des Wiebaches bis ungefähr 600 m vor dem Forsthaus (Punkt L). Hier nun trifft die Pfarrgrenze auf die bestehende Pfarrgrenze von St. Lucia.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Hubertus erstellt zum 31.12.2000 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Hubertus lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2001 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Hubertus, Elsdorf-Etzweiler, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fondszugehörigkeit
Heppendorf	8	144	Stiftungsfonds St. Hubertus
Heppendorf	8	151	Stiftungsfonds St. Hubertus
Heppendorf	43	126	Stiftungsfonds St. Hubertus
Heppendorf	44	12/2	Stiftungsfonds St. Hubertus
Heppendorf	8	152	Fabrikfonds St. Hubertus
Heppendorf	8	259	Fabrikfonds St. Hubertus
Heppendorf	43	34	Fabrikfonds St. Hubertus
Heppendorf	43	35	Fabrikfonds St. Hubertus
Heppendorf	43	427	Fabrikfonds St. Hubertus
Heppendorf	43	22	896/9907 Stiftungsfonds St. Hubertus und 9011/9907 Fabrikfonds St. Hubertus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Elsdorf-Etzweiler, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2000.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände St. Lucia und St. Hubertus ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 17./18. Februar 2001. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Hubertus, Etzweiler, wird bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch vom Kirchenvorstand St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf, verwaltet.

8. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. November 2000 vollzogene Neuordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Wilhelm-Sommer-Str. 8, 50189 Elsdorf (Angelsdorf) und der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Waldstr. 1, 50189 Elsdorf (Etzweiler) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. November 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Severin, Im Ferkulum 29, 50678 Köln, und St. Johann Baptist, An Zint Jan 1, 50678 Köln im Dekanat Köln-Mitte (Süd), Seelsorgebereich „Rund um den Clodwigplatz“

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC, werden die Pfarrgemeinde St. Severin und die Pfarrgemeinde St. Johann Baptist zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln, aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Severin, Köln, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Severin und Johann Baptist, Köln.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Severin und Johann Baptist, Köln.

2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Severin und Johann Baptist, Köln, ist die auf den Titel „St. Severin“ geweihte Kirche. Die Pfarrkirche St. Johann Baptist wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Köln, werden zum 31. 12. 2000 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Severin und Johann Baptist, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01. 01. 2001 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei St. Severin und Johann Baptist, Köln.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe des Ubierrings (Punkt A), verläuft in westliche Richtung auf der Achse des Ubierrings übergehend in den Karolingerring und Sachsenring bis zur Kreuzung mit der Ulrichgasse (Punkt B). Von hier verläuft die Grenze auf der Ulrichgasse, verlässt diese und geht in die Achse des Karl-Berbuertplatzes und der Severinstraße in nördliche Richtung über bis zur Kreuzung mit der Löwengasse (Punkt C) und folgt dieser anschließend in die Weberstraße in östliche Richtung (Punkt D). Danach knickt die Grenzlinie im spitzen Winkel ab und folgt der Foller Straße bis zu deren Ende und verläuft in einer geraden gedachten Linie parallel zur Severinsbrücke bis zur Mitte des Rheins (Punkt E) und endet der Achse des Rheins stromaufwärts folgend am Ausgangspunkt auf Höhe des Ubierrings (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Johann Baptist erstellt zum 31. 12. 2000 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Severin und Johann Baptist, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Erats der Kirchengemeinde St. Severin und Johann Baptist, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Erats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtsper-

sönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01. 01. 2001 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Severin und Johann Baptist, Köln, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Band	Blatt	Fondszusatz
Köln	566	21310	Fabrikfonds der Filialkirche St. Johann Baptist
Longerich		90	Fabrikfonds der Filialkirche St. Johann Baptist

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Severin und Johann Baptist, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01. 01. 2001 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Severin und Johann Baptist, Köln

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2000.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände St. Severin und St. Johann Baptist ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 10./11. März 2001. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Severin verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. November 2000 vollzogene Neuordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Im Ferkulum 29, 50678 Köln und der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, An Zint Jan 1, 50678 Köln wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. November 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe, Lütticher Str. 34, 51149 Köln (Eil) im Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich A

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC, werden hiermit zum 31.12.2000 die Pfarrgemeinden St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe aufgelöst und gemäß can. 121 CIC, zum 01.01.2001 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, Lütticher Str. 34, 51149 Köln.

2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Maximilian Kolbe“ geweihte Kirche. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Fronleichnam, Heilig Geist und St. Michael werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filialkirchen. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe werden zum 31.12.2000 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2001 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt an der Unterführung Zündorfer Straße mit der Bahnlinie Köln/Koblenz (Punkt A), verläuft in östliche Richtung auf der Zündorfer Straße bis zur Kreuzung mit der Brucknerstraße (Punkt B) und folgt derselben übergehend in die Humboldtstraße bis zur Einmündung der Königsberger Straße (Punkt C). Die Grenzlinie folgt der Achse der Königsberger Straße sowie der Breslauer Straße und knickt im rechten Winkel auf Höhe der Kennedystraße in Richtung Osten ab (Punkt D), verläuft auf der genannten Straße bis zur Überquerung des Gremgeler Mauspfades

(Punkt E), folgt diesem für kurze Zeit und biegt in die Alte Kölner Straße ab. Sie verläuft nun entlang der Alten Kölner Straße, bis diese auf den Wolfsweg, der zugleich die Grenze der Stadt Köln ist, stößt (Punkt F) und folgt diesem in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Forsbacher Straße (Punkt G). Von hier aus geht der Grenzverlauf in westliche Richtung auf der Forsbacher Straße bis zur Einmündung in den Rather Mauspfad (Punkt H), diesem folgend bis zur Einmündung der Zufahrt zum Schloss Röttgen und verläuft auf dieser Straße, bis diese in den Maarhäuser Weg übergeht (Punkt I). Die Grenze verläuft weiter auf der Achse des Maarhäuser Weges bis zur Brücke über die Bundesautobahn A 559 (Punkt J), folgt dieser kurze Zeit bis zum Übergang in die Frankfurter Straße (Punkt K), um derselben in nordwestliche Richtung zu folgen bis zur Überquerung mit der Bundesautobahn A 4 (Punkt L). Hier wendet sich der Grenzverlauf in westliche Richtung entlang der Autobahn A 4 (zugleich Stadtteilgrenze) bis zu dem Punkt, an dem die Güterbahn die A 4 überquert (Punkt M), knickt im spitzen Winkel ab und folgt dem südwestlichen Rand des Verschiebehahnhofes Gremberg, übergehend auf die Trasse der Bundesbahnlinie Köln/Koblenz in Richtung Koblenz, bis die Grenze auf den Ausgangspunkt Unterführung Zündorfer Straße/Bundesbahn trifft (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe erstellen zum 31.12.2000 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2001 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Grem-

berghoven, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Band	Blatt	Fondszusatz
Eil	36	1319	Fabrikfonds der Fialkirche St. Fronleichnam
Eil	48	1653	Fabrikfonds der Fialkirche St. Fronleichnam
Langel	32	1206	Stiftungsfonds der Fialkirche St. Fronleichnam
Ensen		1733	Fabrikfonds der Fialkirche Heilig Geist
Urbach	76	2471	Fabrikfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	45	1545	Fabrikfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	56	1876	Fabrikfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	57	1907	Fabrikfonds der Fialkirche St. Michael
Eil		4767	Fabrikfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	20	848	Stiftungsfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	56	1875	Stiftungsfonds der Fialkirche St. Michael
Eil		3054	Stiftungsfonds der Fialkirche St. Michael
Eil	27	1041	Vikariefonds der Fialkirche St. Michael

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2001 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2000. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 03./04. März 2001. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, wird mit Wirkung vom 01. 01. 2001 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Joachim Thull bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 16. November 2000 vollzogene Neuordnung der katholischen Kirchengemeinden St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe, Köln (Eil), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. November 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Anna, Am Ritterskamp 5, 40885 Ratingen (Lintorf), und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Am Löken 67, 40885 Ratingen (Lintorf) im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC, werden die Pfarrgemein-

den St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, zum 01.01.2001 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Johannes, Pfarrer von Ars, aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Anna zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrgemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf.

2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche. Die Pfarrkirche St. Johannes, Pfarrer von Ars, wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Johannes, Pfarrer von Ars, werden zum 31.12.2000 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2001 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei St. Anna und St. Johannes, Ratingen-Lintorf.

3. Pfarrgebiet

Das Pfarrgebiet St. Anna bleibt unberührt.

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, beginnt an der Kreuzung Kalkumer Straße/Kalkstraße (Punkt A), an der sie von der Grenze von St. Anna abweicht, verläuft zunächst in östliche, dann in nördliche Richtung entlang der Stadtgrenze Ratingen bis zu dem Punkt auf der Bundesautobahn A 524, an dem der Langelter Weg die Autobahn überquert (Punkt B), knickt sofort ab und folgt dem Langelter Weg in südliche Richtung bis zur Brücke über den Breitscheider Bach (Punkt C). Die Grenze folgt dem Breitscheider Bach, bis dieser unter der Straße Am Winkelhäuschen durchfließt (Punkt D), verläuft sodann in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte der Autobahn A 524 auf Höhe der Duisburger Straße (Punkt E), knickt im rechten Winkel ab und verläuft entlang der amtlichen Stadtgrenze in einer geraden gedachten Linie bis zur Straße In der Drucht (Punkt F). Die Grenze biegt wiederum in einem rechten Winkel ab in die Straße In der Drucht, bis diese auf die Achse der Bundesautobahn A 524 trifft (Punkt G) und verläuft danach auf der Achse der genannten Autobahn in östliche Richtung bis zum Autobahndreieck Breitscheid (Punkt H). Hier trifft die Grenze wiederum auf die bestehende Grenzlinie von St. Anna.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Johannes, Pfarrer von Ars, erstellt zum 31.12.2000 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich

(d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes, Ratingen-Lintorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2001 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszugehörigkeit
Lintorf	2549	Armenfonds der Filialkirche St. Johannes, Pfarrer von Ars
Lintorf	2550	Fabrikfonds der Filialkirche St. Johannes, Pfarrer von Ars

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars,
Ratingen-Lintorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2001 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars,
Ratingen-Lintorf

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung eines Vermögensverwalters

1. Im Hinblick auf die umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahl-

termin wird bestimmt auf den 17./18. Februar 2001. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der erweiterten Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, wird mit Wirkung vom 01.01.2001 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes P. Christian Aarts OSC bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 16. November 2000 vollzogene Neuordnung der Kath. Kirchengemeinden St. Anna und St. Johannes in Ratingen (Lintorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2000

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Olmer

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 8 Zuständigkeit für Beerdigungen

Köln, den 5. Dezember 2000

Die Toten zu begraben gehört zu den vornehmsten Diensten der Kirche. Totenliturgie, Begegnung mit den Angehörigen und die Ansprache an die Trauerversammlung bieten darüber hinaus häufig eine pastorale Chance; in jedem Fall stellen sie für nicht Wenige eine Wiederbegegnung mit dem Evangelium und der Kirche dar.

In der jüngsten Vergangenheit kam es mehrfach zu begründeten Beschwerden und Verärgerungen darüber, dass Ortspfarrer die Beerdigung von verstorbenen Pfarrangehörigen außerhalb der Wohnortpfarrei kategorisch verweigerten.

Irritationen dieser Art sind der pastoralen Sorge äußerst abträglich. Weder den Bestattungsunternehmen noch den Angehörigen kann zugemutet werden, im Fall von kirchlichen Zuständigkeitsquerelen selbst einen Priester oder Diakon für die Beerdigung zu suchen. Deshalb wird folgende Regelung verbindlich getroffen:

1. Für die Beerdigung von Pfarrangehörigen ist grundsätzlich der Pfarrer zuständig, zu dessen Pfarrei der bzw. die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes gehört hat. Vgl. dazu Can 530,5 CIC.
2. Findet die Beerdigung außerhalb der eigenen Pfarrei statt, so ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vom zuständigen Heimatpfarrer bzw. einem zu dieser Pfarrei gehörenden anderen Geistlichen durchgeführt werden kann. Eine Anfahrt von bis zu 25 Kilometern gilt dabei regelmäßig als zumutbar.
3. Kann der Heimatpfarrer bzw. ein zu dieser Pfarrei gehörender anderer Geistlicher eine auswärtige Beerdigung nicht vornehmen, muss er in Kontakt mit dem Pfarrer der Pfarrei treten, in der die Beerdigung stattfindet, und eine klare Absprache treffen, über die die Angehörigen bzw. das von

ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen von ihm zu informieren sind.

4. Werden Exequien bzw. eine Beerdigung außerhalb der Heimatpfarrei des/der Verstorbenen gewünscht, verständigt sich der dortige Pfarrer mit dem Heimatpfarrer, informiert diesen über die anstehende Beerdigung und trifft die notwendigen Absprachen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 9 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW

Köln, den 7. Dezember 2000

Die Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW sind gem. Betriebskostenverordnung (BKVO) § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend dem jeweiligen Preisindex zum 1. Januar 2001 wie folgt neu festgesetzt worden:

Grundpauschalen	
1. Gruppe	25.791 DM
weitere Gruppen	19.343 DM
Tagesstättenpauschale	6.189 DM
Erhaltungspauschalen	
1. Gruppe	8.008 DM
weitere Gruppen	5.005 DM

Diese geänderten Pauschalen werden im Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2001 im Frühjahr 2002 nachträglich berücksichtigt.

In die Teilhaushaltspläne 2001 der Tageseinrichtungen für Kinder werden wir sie von uns aus einstellen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 10 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Köln, den 15. Dezember 2000

1. Von den 212 Wahlberechtigten haben bis zur Ausschlussfrist 116 gültige Stimmzettel vorgelegen.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung wurden gewählt:

1. Kaplan Gregor Platte (47 Stimmen)
2. Kaplan Thomas Wolff (36 Stimmen)
3. Kaplan Markus Bosbach (31 Stimmen)

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung dauert die Wahlperiode sechs Jahre.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss, Msgr. Dr. Cüppers, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Erzbischof.

Msgr. Dr. Cüppers

– Wahlausschussvorsitzender –

Nr. 11 Weltgebetstag des gottgeweihten Lebens

Papst Johannes Paul II. hat den 2. Februar zum „Tag des gottgeweihten Lebens“ erklärt. Es ist das Fest der Darstellung des Herrn im Tempel zu Jerusalem. Zum dritten Mal wird nun dieser Tag weltweit in der Katholischen Kirche begangen.

Für unser Erzbistum Köln wird dieser Tag im Jahr 2001 von besonderer Bedeutung sein, denn an diesem Tag wird das „Jahr der Geistlichen Berufe“ feierlich eröffnet. Verstärkt sollen im kommenden Jahr Priester, Diakone und Ordenschristen in den Blick genommen werden. Die vielfältigen Aktionen im Jahr 2001 bieten Gelegenheit zum Gespräch, zum Nachdenken über mögliche Alternativen in einem geistlichen Beruf oder vielleicht zu einem weiteren Beruf in und für die Kirche, aber auch zur Dankbarkeit für das Zeugnis so vieler.

Der 2. Februar 2001 wird getragen durch eine Gebetskette „quer“ durch unser Erzbistum. Um 16.00 Uhr findet im Domforum eine Begegnung mit vier Vertretern des jeweiligen geistlichen Berufes unter prominenter Moderation statt. Um 18.30 Uhr schließt sich das Pontifikalamt im Kölner Dom an.

Nr. 12 Offene Stellen für pastorale Dienste

Im Dekanat Hilden, SB C, Erkrath/Düsseldorf-Unterbach, ist ab sofort eine Stelle für einen Subsidiar oder Ruhestandsgeistlichen frei. Als Dienstwohnung steht ein Bungalow direkt an der Kirche zur Verfügung. Interessenten melden sich bitte bei:

Herrn Dechant Msgr. Kunst oder bei Personalreferentin Frau U. Zöller (T: 16 42-15 12).

Nr. 13 Personalchronik

Ernennung von Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 11. Dezember 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Bonn-Nord den Dechant Pfarrer

Alfred Hausen unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. Dezember 2000 für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Bonn-Nord ernannt. Der Herr Erzbischof hat am 29. Dezember 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Brühl den Dechant Rüdiger Seifert unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Brühl ernannt.

Ernennung von Definitoren

Der Herr Erzbischof hat am 16. Dezember 2000 den Pater Johannes Rodzinka CSMA im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Bonn-Nord ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 29. Dezember 2000 den Pfarrer Thomas Iking unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Brühl ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

17. 11. Blom Pater Gerard OSFS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen weiterhin bis zum 28. Februar 2003 zum Subsidiar an Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen im Seelsorgebereich B des Dekanates Hennef;
27. 11. Seeberg Bruder Dominikus CFA, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 für drei Jahre zum Subsidiar an St. Elisabeth in Siegburg, St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, Liebfrauen in Siegburg-Kaldauen, St. Mariä Namen in Siegburg-Braschoss und St. Mariä Empfängnis in Siegburg-Stallberg im Seelsorgebereich B des Dekanates Siegburg;
1. 12. Casel Udo, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon für die Jugendseelsorge im Dekanat Altenberg;
1. 12. Ciesilski Pater Marek SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Vikar der Polnischen Kath. Mission in Köln;
1. 12. Ochalski Pater Stefan SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Vikar der Polnischen Kath. Mission Wuppertal, Filiale Leverkusen;
1. 12. Wolfgarten Hans Gerd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Brühl-Mitte des Dekanates Brühl;
8. 12. Berens Wolfgang, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 zum Hausgeistlichen im Deutschordensstift Konrad Adenauer in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Deutz;
11. 12. Meurer Franz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dekanatspräses der kfd und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Köln-Deutz;
12. 12. Neyer Wilhelm, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Antonius und an St. Petrus Aplus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Friedrichstadt des Dekanates Düsseldorf-Süd;
13. 12. Behne Klaus, Diakon, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dekanatsfrauenseelsorger und Caritasbeauftragter im Dekanat Bonn-Beuel mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Diakon mit Zivilberuf an der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel;

13. 12. Chillon Servando, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Spanischen Mission in Bonn mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Pfarrvikar an der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel;
15. 12. Onaga Callistus Chukwuma, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof weiterhin bis 30. Juni 2001 zum Hausgeistlichen am Kath. Sozialen Institut in Bad Honnef;
15. 12. Stockhausen Dr. Karl-Heinz, Msgr., Pfarrer, zum Pfarrvikar an St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich und St. Bruno und St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf Unterrath im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Nord und zum Behindertenseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Subsidiar an St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath und als Leiter des Referates Behindertenseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Der Herr Erzbischof hat am:

1. 12. im Einvernehmen mit dem Ordensoberen dem Pater Wilhelm Steenken SDB den Titel Pfarrer verliehen und ihm mit dem Pater Herbert Kuptz SDB gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann übertragen und Herrn Pater Kuptz zum Moderator bestellt.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Don Bosco Herr Pater Steenken, in St. Paulus Herr Pater Kuptz;
4. 12. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Bernhard Stodt auf die Pfarrstellen St. Ludger und St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 2001 als Pfarrer daselbst und als Pfarrvikar an St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar an St. Michael und an St. Clemens in Solingen und an St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath im Seelsorgebereich A des Dekanates Solingen;
7. 12. den Pater Ludwig Dehez SJ im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 als Diözesankaplan für die Kath. Studierende Jugend in der Erzdiözese Köln entpflichtet;
8. 12. den Pfarrer i. R. Piet Janssens mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 als Hausgeistlicher im Deutschordensstift Konrad Adenauer in Köln-Neubrück entpflichtet;
15. 12. den Pfarrer Winand Stollenwerk als Pfarrvikar an St. Gereon in Monheim am Rhein und St. Dionysius in Monheim am Rhein-Baumberg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar für drei Jahre an den o.g. Pfarreien im Seelsorgebereich Monheim und Baumberg des Dekanates Langenfeld/Monheim;
15. 12. den Pfarrer Karl Bruno Rasenberger mit Wirkung vom 1. Juli 2001 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Barbara und St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

9. 12. Schaller Dr. Klaus, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsamt an Christ König, Herz Jesu und

St. Michael in Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg, 56 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

11. 12. Feldhoff Doris, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Altenberg;
15. 12. Küppersbusch Bruder Ulrich CSsR, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Ordensbruder in der Krankenhausseelsorge an den Städt. Kliniken Remscheid, Betriebsstätten Burger Str. in Remscheid und Hans-Potyka-Str. in Remscheid-Lennep;
- 1.1. 01 Blachmann Frank, zum Gemeindeassistenten an der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel;
- 1.1. 01 Scherer St. Oliveria, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Gemeindereferentin an der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel.

Es wurden versetzt am:

- 1.1. 01 Walker Hans-Jürgen, als Gemeindereferent in die Seelsorge mit Behinderten und psychisch Kranken in den Kreisdekanaten Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis;
- 1.1. 01 Waßer Georg, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge am Evangelischen Waldkrankenhaus in Bonn-Bad Godesberg.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 12. Fatzaun Wolfgang, Gemeindereferent an St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen.

Nr. 14 Pontifikalhandlungen

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Kirchweihe der Kirche Maria-Mae de Deus in Porto Alegre, Brasilien am 20. August 2000

Altarweihe in St. Michael, Elsdorf Berrendorf am 30. September 2000

9. Dezember 2000

Spendung der hl. Firmung

in der Kapelle des Erzbischöflichen Hauses

1 Firmling

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Vom 2. bis 23. September 2000 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Köln-Deutz:

2. September 2000

St. Marien, Gremberg

– Firmlinge

St. Engelbert, Humboldt

– Firmlinge

St. Adelheid, Neubrück

43 Firmlinge

3. September 2000

Zum Göttlichen Erlöser, Rath

41 Firmlinge

5. September 2000	
St. Urban, Mülheim	– Firmlinge
St. Heinrich, Deutz	– Firmlinge
7. September 2000	
St. Theodor und St. Elisabeth, Höhenberg	37 Firmlinge
10. September 2000	
St. Heribert, Deutz	21 Firmlinge
12. September 2000	
St. Marien, Kalk	– Firmlinge
St. Joseph, Kalk	40 Firmlinge
14. September 2000	
St. Joseph, Poll	45 Firmlinge
St. Dreifaltigkeit, Poll	– Firmlinge
16. September 2000	
St. Cornelius, Rath-Heumar	25 Firmlinge
17. September 2000	
St. Urban, Mülheim	19 Firmlinge
23. September 2000	
St. Servatius, Ostheim	– Firmlinge
Zu den Heiligen Engeln, Ostheim	51 Firmlinge
	<u>zusammen 322 Firmlinge</u>

Die Schlußkonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 23. September 2000 im Pfarrhaus von St. Heribert.

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Köln-Worringen:*

30. September 2000	
St. Johann Baptist, Thenhoven	40 Firmlinge
7. Oktober 2000	
St. Amandus, Rheinkassel	22 Firmlinge
8. Oktober 2000	
St. Marien, Fühligen	38 Firmlinge
18. November 2000	
St. Johannes in der Neuen Stadt, Chorweiler	32 Firmlinge
	<u>zusammen 132 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Köln-Rodenkirchen:*

22. Oktober 2000	
St. Servatius, Immendorf	23 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Pulheim:*

29. Oktober 2000	
St. Nikolaus, Brauweiler	57 Firmlinge
12. November 2000	
St. Martinus, Sinthern	40 Firmlinge
2. Dezember 2000	
St. Martinus, Stommeln	57 Firmlinge
	<u>zusammen 154 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Köln-Nippes*

5. November 2000	
St. Bernhard, Longerich	76 Firmlinge
26. November 2000	
St. Marien, Nippes	28 Firmlinge
	<u>zusammen 104 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Wesseling:*

25. November 2000	
St. Andreas, Wesseling	90 Firmlinge

3. Dezember 2000	
St. Josef, Wesseling	47 Firmlinge
	<u>zusammen 137 Firmlinge</u>

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Frechen:*

9. Dezember 2000	
St. Maria Königin	72 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Köln-Porz:*

10. Dezember 2000	
Heilig Geist, Gremberghoven	50 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im *Dekanat Köln-Deutz*

16. Dezember 2000	
St. Engelbert, Humboldt	45 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung am 12. November 2000 in der *Hohen Domkirche* an 19 Jugendliche der Chöre am Kölner Dom.

Spendung der Diakonenweihe am 28. Oktober 2000 an Fr. C. Barwasser OP und Fr. M. Langer OP in *St. Andreas, Köln.*

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Abt Dr. Placidus Mittler OSB – Siegburg folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung

Dekanat Düsseldorf-Ost

29. Januar 2000	
Düsseldorf, St. Paulus	21 Firmlinge

Dekanat Düsseldorf-Benrath

11. März 2000	
Düsseldorf-Garath, St. Norbert	48 Firmlinge

Dekanat Hilden

28. März 2000	
Erkrath-Hochdahl, Heilig Geist	53 Firmlinge

Dekanat Grevenbroich

16. Mai 2000	
Grevenbroich-Gustorf, St. Maria Himmelfahrt	70 Firmlinge

Dekanat Wuppertal-Barmen

10. Juni 2000	
Wuppertal, St. Johann Bapt. – Italienische Mission	40 Firmlinge

Dekanat Düsseldorf-Benrath

24. Juni 2000	
Düsseldorf, Seelsorgebereich Wersten-Himmelgeist (St. Nikolaus, St. Maria in den Benden und St. Maria Rosenkranz)	39 Firmlinge

Dekanat Neuss-Süd

2. Dezember 2000	
Neuss-Holzheim, St. Martinus	17 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Sebastian Ramis, Administrator der Personalprälatur Huomachuco in Peru, am 17. September 2000 in der Basilika St. Aposteln in Köln, Dekanat Köln-Mitte-Nord, 15 Firmlingen das Sakrament der Firmung.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	3. Vorsitzender	4. Vorsitzender	5. Vorsitzender	6. Vorsitzender	7. Vorsitzender	8. Vorsitzender	9. Vorsitzender	10. Vorsitzender	11. Vorsitzender	12. Vorsitzender	13. Vorsitzender	14. Vorsitzender	15. Vorsitzender	16. Vorsitzender	17. Vorsitzender	18. Vorsitzender	19. Vorsitzender	20. Vorsitzender	21. Vorsitzender	22. Vorsitzender	23. Vorsitzender	24. Vorsitzender	25. Vorsitzender	26. Vorsitzender	27. Vorsitzender	28. Vorsitzender	29. Vorsitzender	30. Vorsitzender	31. Vorsitzender	32. Vorsitzender	33. Vorsitzender	34. Vorsitzender	35. Vorsitzender	36. Vorsitzender	37. Vorsitzender	38. Vorsitzender	39. Vorsitzender	40. Vorsitzender	41. Vorsitzender	42. Vorsitzender	43. Vorsitzender	44. Vorsitzender	45. Vorsitzender	46. Vorsitzender	47. Vorsitzender	48. Vorsitzender	49. Vorsitzender	50. Vorsitzender	51. Vorsitzender	52. Vorsitzender	53. Vorsitzender	54. Vorsitzender	55. Vorsitzender	56. Vorsitzender	57. Vorsitzender	58. Vorsitzender	59. Vorsitzender	60. Vorsitzender	61. Vorsitzender	62. Vorsitzender	63. Vorsitzender	64. Vorsitzender	65. Vorsitzender	66. Vorsitzender	67. Vorsitzender	68. Vorsitzender	69. Vorsitzender	70. Vorsitzender	71. Vorsitzender	72. Vorsitzender	73. Vorsitzender	74. Vorsitzender	75. Vorsitzender	76. Vorsitzender	77. Vorsitzender	78. Vorsitzender	79. Vorsitzender	80. Vorsitzender	81. Vorsitzender	82. Vorsitzender	83. Vorsitzender	84. Vorsitzender	85. Vorsitzender	86. Vorsitzender	87. Vorsitzender	88. Vorsitzender	89. Vorsitzender	90. Vorsitzender	91. Vorsitzender	92. Vorsitzender	93. Vorsitzender	94. Vorsitzender	95. Vorsitzender	96. Vorsitzender	97. Vorsitzender	98. Vorsitzender	99. Vorsitzender	100. Vorsitzender
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	-------------------

Zur Post gegeben am 3. Januar 2001